

Neue Sicherheitsvorschriften für Rudernde

Der Bundesrat hat auf den 1. Dezember 2007 die revidierte Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) in Kraft gesetzt.

Für Rudernde sind folgende Neuerungen von Bedeutung, die in den Art.134 und 134 a BSV geregelt sind:

- Schwimmhilfen müssen mitgeführt werden
 - im Aarebecken (Fliessgewässer) und ausserhalb der Uferzone (Abstand zum Ufer < 300m).
 - Schwimmhilfen müssen nicht mitgeführt werden
 - auf stehenden Gewässern innerhalb der Uferzone (bis 300 m Abstand vom Ufer).
 - Diese Regelungen gelten unabhängig von der Jahreszeit.
 - Bei Wettkämpfen mit einem offiziellen Rettungsdienst kann auf die Schwimmhilfen verzichtet werden.
- **Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist jeder Sportler selber verantwortlich.**
 - **Der SCT übernimmt keine Haftung.**

Zugelassene Schwimmhilfen



<http://www.rowtex.ch/shop/themes/kategorie/detail.php?artikelid=24&source=2>
Preis: ca 185.-

[www.Compass Compact II Rettungsweste 16 l - Rettungswesten - Automatische Rettungswesten - Schwimmwesten, Sicherheitsausrüstung](http://www.compasscompact.com)
Preis: ca 69.90